

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

49 (14.7.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 49

Karlsruhe, den 14. Juli

1923

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

338. Regelung der Bezüge der ausgewiesenen Eisenbahnbediensteten.

(Ar 49. R 62.)

Vorgang: Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 21. Nr. 189/23 vom 6. Februar 1923.

Von der Reichsbahndirektion den Dienststellen zugeteilten ausgewiesenen Eisenbahnbediensteten anderer Direktionsbezirke ist auf die Rechnungskarte ihres Direktionsbezirks und, falls diese fehlt, auf Grund der schriftlich niedergelegten und unterschriebenen Angaben der ausgewiesenen der noch fehlende und neu zustehende Arbeitslohn oder Gehalt von der neuen Dienststelle in einer besonderen Lohn- oder Gehaltsliste zu verrechnen und auszuführen. Die Richtigkeit der am Monatschluß durch die Ausgewiesenen (auch die Ausgewiesenen unseres Direktionsbezirks) vorzulegenden Dienststreckenkostenrechnungen und Verpflegungskosten ist von den Dienststellen zu bestätigen und zur Prüfung an die Anweisung durch die Flüchtlingsberatungsstelle Karlsruhe an diese weiterzuleiten.

Zur Belehrung der ausgewiesenen Eisenbahnbediensteten über die ihnen zustehenden Bezüge sind diesen durch die Dienststellen alle bisherigen Erlasse des Reichsverkehrsministers, die durch uns sämtliche Dienststellen erhalten haben, bekanntzugeben.

339. Vergütung für Leistungen zugunsten Dritter.

(Ar 11. R 28. Nr. M 353.)

In den „Bestimmungen für Leistungen zugunsten Dritter“ (Dienstanweisung 364) treten mit Wirkung vom 1. Juli 1923 neue Sätze in Kraft, die in den Gebührentafeln in Spalte 6 wie folgt einzutragen sind:

D I: XI = 20 268, X = 18 236, IX = 16 227, VIII = 15 036, VII = 13 775, VI = 12 607, V = 11 836, IV = 10 925, III = 10 318, II = 9547, Besatzungszulage 700 M.

D II a: = 300 000, II b = 20 000, II c 1 = 110 000, 110 000, 110 000, II c 2 = 130 000, 130 000, 130 000, II c 3 = 150 000, 150 000, 150 000, II d = 80 000 M.

D III a: 1 = 770 000, 2 = 1 170 000, 3 = 1 570 000, 4 = 2 035 000, 5 = 2 520 000, 6 = 1 950 000 M.

D III b 1: a 1 = 30 000, a 2 = 42 000, a 3 = 54 000, a 4 = 70 000, a 5 = 85 000 M.

D III b 2: a 1 = 58 000, a 2 = 98 000, a 3 = 122 000, a 4 = 164 000, a 5 = 164 000 M.

D III b 3: a 1 = 500, a 2 = 600, a 3 = 800, a 4 = 900, a 5 = 900 M.

D III b 4: a 1 = 88 500, a 2 = 140 600, a 3 = 176 800, a 4 = 234 900, a 5 = 249 900 M.

D IV = 7000, D V = 10 318, Besatzungszulage 700, D VI = 10 925, Besatzungszulage 700 M.

Bei schon abgerechneten Vergütungen hat es sein Bewenden.

340. Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte.

(A 8. Zb 104. Nr. M 1379.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 92/90. Nr. 22985/23 vom 6. Juli 1923:

Entsprechend den mit Erlaß E. II. 92. Nr. 22928/23 vom 3. Juli 1923 bekanntgegebenen Änderungen des § 15 Lohnvertrag auch die mit Erlaß E. II. 92/90. Nr. 22852/23 vom 25. Juni 1923 für die Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte gesetzten Sätze mit Wirkung vom 1. Juli 1923 wie folgt zu ändern:

der Satz von bisher 15 000 M erhöht sich auf	30 000 M,
die Sätze von bisher 7 500 M erhöhen sich auf	15 000 M,
der Satz von bisher 3 750 M erhöht sich auf	7 500 M,
die Sätze von bisher 1 900 M erhöhen sich auf	3 750 M.

Die Zuschläge für besonders teure Orte bleiben unverändert.

II. Der Erlaß E. II. 92/90. Nr. 22852/23 wurde unter Nr. 331 im Amtsblatt 48/1923 bekanntgegeben.

341. Anrechnung von Beschäftigungsvergütung auf Dienststreckentagegeld.

(A 2. Zb 4.)

Wenn ein zu einer auswärtigen Dienststelle abbevollzogener Beamter in dem Zeitraum, währenddessen er als Entschädigung das verrechnungsmäßige Tage- und Übernachtungsgeld erhält,*) vom auswärtigen Beschäftigungsort aus eine Dienststrecke ausführt und dabei am Ort der tatsächlichen Übernachtung übernachtet, so kann er das Übernachtungsgeld nur nach dem für den Ort der tatsächlichen Übernachtung zustehenden Satz erhalten; das Übernachtungsgeld für den bisherigen Beschäftigungsort kommt für die Zeit der Abwesenheit in Fortfall. Hat der Beamte die Dienststrecke nach seinem dienstlichen Wohnsitz oder dessen Nähe ausgeführt und in seiner eigenen Wohnung übernachtet, so erhält er überhaupt kein Übernachtungsgeld. Die bei mehrtägigen Dienststrecken vorgeordnete Anrechnung eines Drittels der Beschäftigungsentschädigung auf die Dienststrecken zustehenden Tagegelder kann daher in diesen Fällen nur von dem verbleibenden Tagegeld berechnet werden.

*) Das sind die ersten zwei, gegebenenfalls die ersten vier Wochen der Abbevollziehung; siehe Verfügung Nr. 155, Amtsblatt 28/1922.

342. Ordnung des Dienstes der Eisenbahnverwaltung.

(A 3. Zb 125.)

In der Verfügung Nr. 334, Amtsblatt 48/1923, muß es in der neunten Zeile in der Klammer heißen: Bwv statt Bwm.

Nr. 343. Aufwandsentschädigung des Zugpersonals.

(A 6a. Zb 80. Nr. M 139)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 5. Juli 1923, E. II. 23. Nr. 7580/23:

Die Sätze der Aufwandsentschädigung des Zugpersonals werden mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab wie folgt festgesetzt:

1. Das Stundengeld (§ 1¹ der D.V.A.B.):

I. beim Lokomotivpersonal:

	für Lokomotivführer	für Reserve-lokomotivführer, Lokomotivoberheizer, Lokomotivheizer
	<i>M</i>	<i>M</i>
1. im Zugdienst	760.—	600.—
2. im sonstigen Dienst auf der Lokomotive	250.—	200.—
3. im Bereitschaftsdienst ohne Lokomotive auf der Heimatdienststelle	130.—	100.—

II. beim Zugbegleitpersonal:

	für Zugführer und Triebwagenführer	für Oberschaffner, Wagenauffseher und Schaffner
	<i>M</i>	<i>M</i>
1. im Zugdienst	680.—	520.—
2. für die Fahrten nach Anschlüssen, Bechen, Gruben und gewerblichen Anlagen außerhalb des Heimatbahnhofs	200.—	150.—
3. im Bereitschaftsdienst auf der Heimatdienststelle	130.—	100.—

2. Der Zuschlag zum Stundengeld (§ 1²):

	für Lokomotivführer, Reserve-lokomotivführer, Lokomotivoberheizer, Lokomotivheizer		für Zugführer, Triebwagenführer, Wagenauffseher, Oberschaffner und Schaffner
	für die Stunde		
	mit zweizylindrigen Lokomotiven	drei- und mehrzylindrigen Lokomotiven	<i>M</i>
1. im Schnellzugdienst	1260.—	1620.—	520.—
2. im Personen- und Güterzugdienst	} 1060.—	} 1320.—	600.—
3. im schweren Güterzugdienst			760.—
4. im Dienst nach Anschlüssen außerhalb des Heimatbahnhofs			200.—
5. im übrigen Lokomotivdienst	150.—	200.—	—
6. bei Packwagenleerfahrten als Zugführer (gemäß Ziffer 15 e der Besonderen Ausführungsbestimmungen)	—	—	150.—
7. bei Heranziehung des Zugbegleitpersonals zum Verschiebedienst und damit zusammenhängenden Arbeiten außerhalb des Heimatbahnhofs (Ziffer 14 der Besonderen Ausführungsbestimmungen)	—	—	150.—

3. Das Entgelt für die Ruhezeit außerhalb der Heimat (§ 1³) für sämtliche Fahrbedienstete:

- a) bei Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Bett auf und bei einer Dauer der Ruhezeit von über 10 Stunden auf 3600
- b) bei Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Pritsche auf und bei einer Dauer der Ruhezeit von über 10 Stunden auf 4200
- c) in Fällen, in denen ein Aufenthaltsraum mit Bett oder Pritsche nicht überwiesen werden kann, auf den Betrag des verordnungsmäßigen Übernachtungsgeldes. 4800

4. Der nach Ziffer 9 der Allgemeinen und nach Ziffer 19 der Besonderen Ausführungsbestimmungen zur D.V.A.B. zu zahlende Zuschlag von 240 *M* wird auf 480 *M* erhöht.

Die Änderung der D.V.A.B. bleibt vorbehalten.

344. Ausführung des Haushalts der Deutschen Reichsbahn für das Rechnungsjahr 1923.

(Ar 11. R 2. Nr. M 363.)

Der Herr Reichsverkehrsminister hat anlässlich der Übersendung des Kassenanschlags für das Rechnungsjahr 1923 bestimmt:

„Ich erwarte von allen an der Bewirtschaftung der Mittel beteiligten Stellen, daß sie sich bei der Leistung von Ausgaben innerhalb der durch die zugewiesenen Mittel gezogenen Grenzen halten. Ist dies trotz größter Sparsamkeit und Zurückstellung aller nur irgend aufrechenbarer Ausgaben nicht möglich, bedarf es zu Überschreitungen meiner Genehmigung. Desgleichen ist meine Genehmigung rechtzeitig einzuholen zu außerplanmäßigen Ausgaben, die nicht unter die Zweckbestimmung eines Haushaltstitels fallen. Bei ihrer Einholung ist nach den gegebenen Weisungen zu verfahren. Soweit es sich also bei Überschreitung der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts um solche handelt, die entweder ihrer Natur nach geleistet werden müssen, ohne daß der mittelverwaltenden Stelle auf Leistung oder Höhe eine Einwirkung möglich ist, oder die durch eine Steigerung des Verkehrs bedingt werden — wobei jedoch die Ergreifung neuer Maßnahmen unabweisbar ist —, genügt der Nachweis in den periodischen Finanzberichten der Reichsbahndirektionen. In allen übrigen Fällen dagegen, namentlich dann, wenn die Ausgaben in das Ermessen der Verwaltung gestellt sind (z. B. Unterstützungen, Beiträge an nützliche Unternehmungen u.dgl.), ist von Fall zu Fall vor Leistung der Mehrausgabe an mich zu berichten. Diese Regelung gilt, worauf ich ausdrücklich hinweise, nicht nur für die Bewirtschaftung der einzelnen Titelsummen, sondern auch hinsichtlich der bei den Ziffern und Unterziffern eines Haupttitels zur Verfügung gestellten Mittel.“

Bei diesem Anlaß wird erneut auf Erlaß vom 25. Oktober 1920, Nr. 552 A, Verwaltungsblatt Nr. 17, verwiesen, wonach Beamte, die ohne Zustimmung des Herrn Reichsverkehrsministers eine Maßnahme anordnen oder eine Zahlung anweisen, die über den Kassenanschlag hinausgeht und zu der das Reich nicht rechtlich verpflichtet ist, sich der Reichskasse gegenüber persönlich haftbar machen.

345. Abrundung von Reisetagegeldern usw. sowie Sitzungsgebühren.

(Ar 11. R 29.)

Vorgang: Verfügung Nr. 241, Amtsblatt 35/1921.

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 30. Juni 1923 — I B 15 719 —

Mein Rundschreiben vom 18. April 1923 — I B 9294 — (vgl. R.V.B. S. 121 Nr. 229) wird dahin abgeändert, daß ab 1. Juli 1923 die Abrundung von Dienstreisetagegeldern sowie sonstigen Tagegeldern und Sitzungsgebühren auf den nächstliegenden vollen 500-Mark-Betrag vorzunehmen ist. Ergeben sich 250-Mark-Beträge, so hat die Abrundung auf den nächsthöheren 500-Mark-Betrag zu erfolgen. Soweit in besonderen Fällen Abrundung auf höhere Beträge vorgesehen ist, kann es dabei sein Bewenden haben.

II. Bei Ziffer 28 der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten (R.V.B. 1/1922) ist Vormerkung zu machen.

346. Beschäftigungstagegelder und Versetzungsentwädigungen.

(A 2. Zb 4.)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 96 und 97, Amtsblatt 16/1923, Verfügung Nr. 149, Amtsblatt 22/1923, Verfügung Nr. 236, Amtsblatt 35/1923, Verfügung Nr. 268, Amtsblatt 40/1923, und Verfügung Nr. 311, Amtsblatt 46/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen I B 17 043 vom 27. Juni 1923:

Die in dem Rundschreiben vom 12. Juni 1923 — I B 15 077 — vorgesehenen Höchstsätze an Beschäftigungstagegeldern und Versetzungsentwädigungen für versetzte Beamte werden mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab wie folgt festgesetzt:

A. Beschäftigungstagegelder.

1. Für verheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte, die ihren Haushalt an ihrem dienstlichen Wohnsitz fortführen und unterhaltungslos sind, von ihrer Familie getrennt zu leben:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienstreisetagegeldes ab (Ziffer 60 der Ausf. Best. z. R.V.)

a) in teuren Städten		b) in anderen Orten	
Stufe I	34 000 M,	Stufe I	27 000 M,
II	42 500 "	II	34 000 "
III	51 000 "	III	41 000 "
IV	59 500 "	IV	48 000 "
V	68 000 "	V	54 000 "

2. Für verheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte, bei denen die Voraussetzungen unter Ziffer 1 nicht gegeben sind, sowie für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz fortführen:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienstreisetagegeldes ab

a) in teuren Städten		b) in anderen Orten	
Stufe I	19 000 M,	Stufe I	13 000 M,
II	23 700 "	II	16 300 "
III	28 500 "	III	19 500 "
IV	33 300 "	IV	22 800 "
V	38 000 "	V	26 000 "

3. Für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz nicht fortführen, sowie für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte ohne eigenen Hausstand die Hälfte der unter Ziffer 2 aufgeführten Beträge (unter Aufrundung auf volle 100 M), und zwar:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienstreisetagegeldes ab

a) in teuren Städten		b) in anderen Orten	
Stufe I	9 500 M,	Stufe I	6 500 M,
II	11 900 "	II	8 200 "
III	14 300 "	III	9 800 "
IV	16 700 "	IV	11 400 "
V	19 000 "	V	13 000 "

Zu 3. Werden Beamte in einen Ort einer höheren Ortsklasse abgeordnet, so kann auf Antrag das Beschäftigungstagegeld um den Unterschied zwischen den Ortszuschlägen einschl. Teuerungszuschlag erhöht werden. Der am Beschäftigungsort etwa gewährte örtliche Sonderzuschlag oder der Mehrbetrag an örtlichem Sonderzuschlag wird gleichfalls zu berücksichtigen sein.

4. Für Zuschüsse gemäß Ziffer 5 und 9 des Rundschreibens vom 9. Februar 1923 werden die Höchstbeträge wie folgt bemessen:

- a) gemäß Ziffer 5 Absatz 2 auf 5000 M,
- b) gemäß Ziffer 9 auf 15 000 M für verheiratete Beamte, im übrigen auf 5000 M.

Zu 4 b. Fahrtauslagen und Zuschuß dürfen zusammen den Betrag des sonst zustehenden Beschäftigungstagegeldes nicht überschreiten.

B. Entschädigungen für verfezte Beamte nach dem Gesetz vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1061).

1. Gemäß § 1 des Gesetzes:

1	verheirateten Beamten		unverheirateten Beamten, die am bisherigen Wohnort einen eigenen Hausstand hatten
	bei Fortführung des Haushalts am bisherigen Wohnort	bei entgeltlicher Unterstellung der Möbel	
	M	M	M
1	2	3	4
a) in teuren Städten:			
Stufe I	34 000	19 000	13 000
" II	42 500	23 700	16 300
" III	51 000	28 500	19 500
" IV	59 500	33 300	22 800
" V	68 000	38 000	26 000
b) in anderen Orten:			
Stufe I	27 000	13 000	10 000
" II	34 000	16 300	12 500
" III	41 000	19 500	15 000
" IV	48 000	22 800	17 500
" V	54 000	26 000	20 000

2. Gemäß § 2 des Gesetzes:

1	a) in teuren Städten:		b) in anderen Orten:	
	verheirateten Beamten	unverheirateten Beamten	verheirateten Beamten	unverheirateten Beamten
	M	M	M	M
1	2	3	4	5
Stufe I	19 000	10 000	13 000	7 200
" II	23 700	12 500	16 300	9 000
" III	28 500	15 000	19 500	10 800
" IV	33 300	17 500	22 800	12 600
" V	38 000	20 000	26 000	14 400

3. Wegen der Höchstbeträge für Zuschüsse gelten die Festsetzungen unter Abschnitt A Ziffer 4.

C. Allgemeines.

Im übrigen bleiben die bisherigen Grundsätze für die Gewährung von Beschäftigungstagegeldern und von Entschädigungen für verfezte Beamte unverändert.

II. Soweit bei den bereits festgesetzten Beschäftigungstagegeldern und Trennungsentchädigungen für Verwendung an Orten der Ortsklasse A und B die Höchstsätze bewilligt wurden, können an Stelle der alten die neuen Höchstsätze in den Kostenrechnungen angeführt werden. Dasselbe gilt für die Zuschüsse und Vergütungen bei täglicher Hin- und Rückfahrt. Dagegen ist in allen anderen Fällen die Vorlage eines eingehend begründeten Gesuchs erforderlich.

47. Neuregelung der Vergütung der Angestellten bei der Reichsverwaltung ab 1. Juli 1923. (A 12. Zb 76.)
 1. Die Vergütung der Angestellten bei der Reichsverwaltung werden mit Wirkung vom 1. Juli 1923 wie folgt neu geregelt:

A.

Die Grundvergütung der Angestellten unter 21 Jahren beträgt vom 1. Juli 1923 ab:

in der Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten						
	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
	Lebensjahre für den Monat						
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
III	117 000	156 000	195 000	234 000	273 000	312 000	351 000
IV	131 100	174 800	218 500	262 200	305 900	349 600	393 300
V	148 200	197 600	247 000	296 400	345 800	395 200	444 600
VI	167 100	222 800	278 500	334 200	389 900	445 600	501 300
VII	190 800	254 400	318 000	381 600	445 200	508 800	572 400

B.

Die Grundvergütung der Angestellten von mehr als 21 Jahren beträgt vom 1. Juli 1923 ab für den Monat:

in Vergütungsgruppe III

im	1.	2.	3.	4.	5.	6. u. 7.	8. u. 9. Dienstjahre
	370 500	370 500	382 200	390 000	390 000	390 000	407 000 <i>M</i>
im	10. u. 11.	12. u. 13.	14. u. 15.	16. u. 17.	18. u. 19.	20. u. 21.	22. u. ff. Dienstjahre
	424 000	440 000	456 000	472 000	488 000	504 000	520 000 <i>M</i>

in Vergütungsgruppe IV

im	1.	2.	3.	4.	5.	6. u. 7.	8. u. 9. Dienstjahre
	415 150	415 150	428 260	437 000	437 000	437 000	456 000 <i>M</i>
im	10. u. 11.	12. u. 13.	14. u. 15.	16. u. 17.	18. u. 19.	20. u. 21.	22. u. ff. Dienstjahre
	474 000	492 000	510 000	528 000	546 000	564 000	582 000 <i>M</i>

in Vergütungsgruppe V

im	1.	2.	3.	4.	5.	6. u. 7.	8. u. 9. Dienstjahre
	469 800	469 800	484 120	494 000	494 000	494 000	515 000 <i>M</i>
im	10. u. 11.	12. u. 13.	14. u. 15.	16. u. 17.	18. u. 19.	20. u. 21.	22. u. ff. Dienstjahre
	536 000	557 000	578 000	598 000	618 000	638 000	658 000 <i>M</i>

in Vergütungsgruppe VI

im	1.	2.	3.	4.	5.	6. u. 7.	8. u. 9. Dienstjahre
	529 150	529 150	545 860	557 000	557 000	557 000	581 000 <i>M</i>
im	10. u. 11.	12. u. 13.	14. u. 15.	16. u. 17.	18. u. 19.	20. u. 21.	22. u. ff. Dienstjahre
	605 000	628 000	651 000	674 000	697 000	720 000	743 000 <i>M</i>

in Vergütungsgruppe VII

im	1.	2.	3.	4.	5.	6. u. 7.	8. u. 9. Dienstjahre
	604 200	604 200	623 280	636 000	636 000	636 000	663 000 <i>M</i>
im	10. u. 11.	12. u. 13.	14. u. 15.	16. u. 17.	18. u. 19.	20. u. 21.	22. u. ff. Dienstjahre
	690 000	717 000	744 000	770 000	796 000	822 000	848 000 <i>M</i>

in Vergütungsgruppe VIII

im	1.	2.	3.	4.	5.	6. u. 7.	8. u. 9. Dienstjahre
	693 500	693 500	715 400	730 000	730 000	730 000	765 000 <i>M</i>
im	10. u. 11.	12. u. 13.	14. u. 15.	16. u. 17.	18. u. 19.	20. u. ff. Dienstjahre	
	800 000	835 000	870 000	905 000	939 000	973 000 <i>M</i>	

in Vergütungsgruppe IX

im	1.	2.	3.	4.	5.	6. u. 7.	8. u. 9. Dienstjahre
	796 100	796 100	821 240	838 000	838 000	838 000	878 000 <i>M</i>
im	10. u. 11.	12. u. 13.	14. u. 15.	16. u. 17.	18. u. 19.	20. u. ff. Dienstjahre	
	918 000	958 000	998 000	1 038 000	1 078 000	1 118 000 <i>M</i>	

in Vergütungsgruppe X

im	1.	2.	3.	4.	5.	6. u. 7.	8. u. 9. Dienstjahre
	914 850	914 850	943 740	963 000	963 000	963 000	1 009 000 M
im	10 u. 11.	12. u. 13.	14. u. 15.	16. u. 17.	18. u. 19.	20. u. ff. Dienstjahre	
	1 055 000	1 101 000	1 147 000	1 193 000	1 239 000	1 284 000 M	

in Vergütungsgruppe XI

im	1.	2.	3.	4.	5.	6. u. 7.	8. u. 9. Dienstjahre
	1 059 250	1 059 250	1 092 700	1 115 000	1 115 000	1 115 000	1 169 000 M
im	10. u. 11.	12. u. 13.	14. u. 15.	16. u. 17.	18. u. 19.	20. u. ff. Dienstjahre	
	1 222 000	1 275 000	1 328 000	1 381 000	1 434 000	1 487 000 M	

in Vergütungsgruppe XII

im	1.	2.	3.	4.	5.	6. u. 7. Dienstjahre
	1 237 850	1 237 850	1 276 940	1 303 000	1 303 000	1 303 000 M
im	8. u. 9.	10. u. 11.	12. u. 13.	14. u. 15.	16. u. 17.	18. u. ff. Dienstjahre
	1 376 000	1 449 000	1 521 000	1 593 000	1 665 000	1 737 000 M

in Vergütungsgruppe XIII

im	1.	2.	3.	4.	5.	6. u. 7. Dienstjahre
	1 482 000	1 482 000	1 528 800	1 560 000	1 560 000	1 560 000 M
im	8. u. 9.	10. u. 11.	12. u. 13.	14. u. ff. Dienstjahre		
	1 690 000	1 820 000	1 950 000	2 080 000 M		

2. Die Ortszuschläge, Kinderzuschläge, Teuerungszuschläge, Frauenzuschläge und örtlichen Sonderzuschläge sind die gleichen wie für planmäßigen Beamten. (Verfügung Nr. 297 im Amtsblatt 43/1923 und Diensttelegramm Nr. 976 vom 23. Juni 1923 finden sinngemäße Anwendung.)

3. Für die Bemessung des Ortszuschlages für jugendliche Angestellte und für Angestellte in den ersten fünf Vergütungsstufen Vergütungsgruppe ist die Grundvergütung der sechsten Vergütungsstufe zugrunde zu legen.

4. Bei Verletzungen sowie bei Dienstleistungen, die eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes zur Folge haben, wird der Ortszuschlag vom Ersten des auf die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes folgenden Monats nach dem Ortssatz des Verletzungs- oder des Dienstleistungsortes gezahlt. Findet die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes am ersten Werktag eines Monats statt, so tritt der Wechsel im Dienst schon mit diesem Monat ein.

5. Die Stammkarten sind zu berichtigen, und zwar in der Weise, daß die alten Beträge lesbar bleiben. Die am 30. Juni im Dienst befindlichen Angestellten behalten ihr seitheriges Vergütungsdiensalter bei. Die neuen Vergütungen sind auf Monatschluß zur Zahlung anzuweisen.

6. Wegen der am 15. Juli 1923 zu leistenden ordentlichen Abschlagszahlung folgt besondere Verfügung.

7. Fernmündliche Auskunft kann beim Zentralbüro, Eisenbahnsinspektor Schäffler, Fernsprecher 275, eingeholt werden.

Nr. 348. Ordnungsstrafbestimmungen für Beamte.

(A 2. Zb)

Gegen Ordnungsstrafen findet Beschwerde im Instanzenzug statt (Ziffer II, 4 der Verfügung Nr. 283, Amtsblatt 42/1923). Nach ist die Beschwerde gegen eine von der Ortsstelle ausgesprochene Ordnungsstrafe nicht der Reichsbahndirektion vorzulegen, sondern instanzlich von der Bezirksstelle zu entscheiden.

Bei § 24 Ziffer 6 der Gemeinsamen Bestimmungen für die Beamten ist Vormerkung zu machen.

Nr. 349. Eisenbahnbetriebskrankentasse. Einführung von Arztscheinen und Behandlungsscheinen.

(A 8. Zb)

Vom 1. August d. J. an tritt an die Stelle des Aufnahmescheins Vordruck R.R. und P.R. Nr. 27, der seither als Ausweis der Gehörigkeit zur Eisenbahnbetriebskrankentasse bei Inanspruchnahme des Kassenarztes sowie des Zahnarztes und Dentisten gegolten hat, Arztschein und — bei Zahnärzten und Dentisten — der Behandlungsschein.

Zum Vollzug wird bestimmt:

Für jedes erkrankte Kassenmitglied, einerlei ob es arbeitsunfähig ist oder nicht, ebenso für jedes erkrankte fürsorgeberechtigte Familienangehörige ist, bevor es sich in die Behandlung des zuständigen Kassenarztes oder des Zahnarztes oder Dentisten begibt, bei der vorgeschriebenen Dienststelle des Kassenmitglieds ein Arztschein oder Behandlungsschein zu erheben. Die nicht mehr im Dienste der Reichsbahn stehenden freiwilligen Mitglieder haben sich den Schein bei der Dienststelle zu besorgen, in deren Beitragsliste sie geführt werden. Der Schein, der dem Arzt usw. zum Belegen seiner Rechnung dient, ist diesem vor Beginn der Behandlung zu übergeben; ohne einen solchen Schein darf die Behandlung auf Kosten der Kasse nicht erfolgen. In Notfällen, in denen der Schein bei der Dienststelle nicht erhoben werden konnte, ist derselbe nachträglich zu erheben und dem Arzt usw. auszuhändigen.

Ist bei einem erkrankten Kassenangehörigen am letzten Tage des Kalendervierteljahres die Behandlung noch nicht geschlossen, bedarf es also noch weiterhin der Inanspruchnahme des Arztes, Zahnarztes oder Dentisten, so hat es sich mit einem neuen Arztschein oder Behandlungsschein zu versehen, der, wie der erstmalig ausgefertigte, dem Arzt usw. vor Beginn der Weiterbehandlung vorzulegen ist.

Die Kassenmitglieder sind über vorstehende Neuerung alsbald eingehend zu belehren. Die Dienststellen haben ferner dafür zu sorgen, daß die erkrankten Kassenangehörigen, deren Behandlung am 31. Juli noch nicht abgeschlossen ist, rechtzeitig in den Besitz des Arztscheines oder Behandlungsscheines gesetzt werden, damit sich der Übergang in die neuen Verhältnisse möglichst reibungslos vollzieht.

Zur Behebung von Zweifeln wird ausdrücklich bemerkt, daß der Aufnahmeschein bis auf weiteres in Geltung bleibt, da er vorläufig als Ausweis bei Abhebung des Krankengeldes, Haus- und Taschengeldes und Wochengeldes sowie über die Zugehörigkeit zur Arbeiterkassenskasse dient.

In § 2 der Krankenordnung, im § 10 der Vorschriften zum Vollzug der Satzung der Betriebskrankenkasse usw. (Nr. 53) und in § 4 der Vorschriften für den bahntassenärztlichen Dienst (Nr. 54) ist entsprechenden Orts auf gegenwärtige Verfügung zu verweisen.

Der erstmalige Bedarf an den neuen Vordrucken wird den Dienststellen vom Rechnungsbüro der Reichsbahndirektion — Abteilung Beschaffungsdienst — f. S. zugehen. Der weitere Bedarf ist auf dem geordneten Dienstwege zu bestellen.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

350. Berichtigung.

(B 16. Bb 21. Nr. 138/23.)

Die Verfügung Nr. 294, Amtsblatt Nr. 42/1923, ist zu ergänzen:

In Ziffer 2 c) ist vor „die Bahnmeisterei“ einzuschalten „die Bahnbauinspektion“.

Die Form des Telegramms zu 2 lautet:

Bw. . . . Nach. Wi. . . . Mi. . . . Bbau. . . . Bm. . . . Rbb R.

(Inhalt des Telegramms.)

Stat. (Unterschrift).

351. Mietweise Abgabe von Karren an Eisenbahnpersonal zum Privatgebrauch.

(B 23. Mat 52 a.)

Vorgang: Verfügung Nr. 125 Amtsblatt 18/1923.

Die Gebühr für mietweise Abgabe von Karren an das Eisenbahnpersonal wird mit sofortiger Wirkung auf 350 Mark für die Stunde Dienststellen auf deutschem Gebiet erhöht. Eine Änderung der Gebühr für die Dienststellen auf Schweizerischem Gebiet tritt nicht ein. Ansonstene Stunden werden für voll berechnet.

Die Nachweisung über die erhobenen Mietbeträge ist in Zukunft vierteljährlich an das Materialamt der Rbb zur Erteilung der Einweisung einzusenden. Die erste Vorlage ist am 15. Juli 1923 fällig. Künftig sind die Nachweisungen auf den 1. des Vierteljahresmonats vorzulegen.

352. Vorkhaltung von Schreibmaterial an den Abfertigungsschaltern.

(B 23. Mat 57)

An einzelnen Orten sind die bahnsseitig an den Schaltern vorgehaltenen Federhalter häufig entwendet worden. Sie sind daher in Zukunft nur gegen eine Sicherheit, die dem jeweiligen Wert etwa entspricht — z. Bt. 1000 M —, an das Publikum abzugeben. Für die Federhalter, an denen hauptsächlich Eisenbahnpersonal verkehrt, wird es genügen, wenn die Tintenstifte mit einer Schnur festgebunden werden.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

353. Richtlinien für Auskunfterteilung im Reiseverkehr.

(C 31. Vb 9. Nr. M 607.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 26. Mai 1922. E. IV. 43. 5009:

Die nicht verstummenden Klagen über mangelhafte Auskunfterteilung auf den Bahnhöfen und in den Zügen haben zur Aufstellung nachstehend abgedruckten Richtlinien Anlaß gegeben. Die zu den einzelnen Punkten erforderlichen besonderen Anordnungen sind im Rahmen der gebotenen Wirtschaftlichkeit ungefäumt zu treffen, damit bei Eintritt des stärkeren Reiseverkehrs eine zuverlässige Auskunfterteilung sichergestellt ist.

Neben dem Austausch der Bekanntmachungen über zwischenzeitliche Änderungen im Reiseverkehr zwischen den Reichsbahndirektionen und nachgeordneten Stellen empfiehlt es sich, auch der Mitropa von den Änderungen Kenntnis zu geben, die von der Reichsbahndirektion in Erfahrung zu erforschen ist, diese Änderungen tunlichst auch durch Hinweise in der in den Speisewagen ausliegenden Zeitschrift zu veröffentlichen.

Soweit bereits Anordnungen für die Auskunfterteilung getroffen sind, ist für ihre Übereinstimmung mit den „Richtlinien“ zu sorgen. Ich behalte mir vor, über die Art und Zuverlässigkeit der Auskunfterteilung durch meine Kommissare gelegentlich ihrer Dienst- oder Streifen Erhebungen anstellen zu lassen.

Der Reichsverkehrsminister.

(gez.) Groener.

Richtlinien für Auskunfterteilung im Reiseverkehr.

I. Gegenstand der Auskunfterteilung.

Die Auskunfterteilung erstreckt sich in der Hauptsache auf:

1. Zugverbindungen, Anschlüsse, Wartezeiten, Verspätungen,
2. Zugbildung,
3. Zugbenutzung, Gültigkeit der Zeitkarten für Schnellzüge, Schlaf-, Kurs- und Speisewagenverkehr, Sonntagszüge, Gültigkeit der Sonntagsfahrkarten, Ferienzüge,
4. Bestimmungen des Personen- und Gepäckverkehrs, Fahrpreise,
5. Dörtliche Anordnungen und Einrichtungen (Abfahrts- und Ankunftsbahnsteige, Post- und Telegraphenamts, Zollabfertigung, Polizei, Wechselstuben, Aufbewahrung von Handgepäck, Fundstelle, Beschwerdestelle usw.).

II. Unterlagen für die Auskunfterteilung.

1. Vollständige und richtige Unterlagen sind Voraussetzung für die richtige Auskunfterteilung. Für die Sammlung ist eine bestimmte Stelle verantwortlich zu machen.
2. Änderungen im Personenzugfahrplan sind nach Möglichkeit nur am 1. eines Monats einzuführen.
3. Als Unterlagen kommen in Frage: Reichskursbuch, Anhangfahrpläne, Taschensfahrpläne, Berichtigungsblätter, Bekanntmachungen über ausgefallene oder wieder eingelegte Züge, Notbehelfe in Form der Taschensfahrpläne, die auch an die Reisenden zu verkaufen sind, Berichtigungen zum Taschensfahrplan des eigenen Bezirks in einfachster Form auch hinsichtlich der Anschlüsse für Nachbarbezirke, Bekanntmachung der Maßnahmen aus besonderen Anlässen in augenfälliger Weise (schwarzes Brett), bildliche oder listenmäßige Behelfe den Lauf, die Zusammensetzung, Anschlüsse usw. der wichtigeren Züge sowie Zusammenstellung der von der Station abgehenden Züge mit Angabe der Ankunft auf den bedeutenderen Reisezielen.
4. Ausrüstung der berufenen Beamten mit vollständigen Unterlagen für ihren Auskunftskreis. In den Zügen muß mindestens der Zugführer mit den für seinen ganzen Zuglauf und die Anschlußstrecken gültigen Unterlagen versehen sein.
5. Zuteilung der Unterlagen mindestens vier Tage vor ihrem Inkrafttreten, um den Beamten die Berichtigung ihres Handmaterials zu ermöglichen. Die Berichtigung ist von einer Stelle zu überwachen, wo nötig, von ihr vorzunehmen.
6. Sorgfältige Bedienung der Verspätungstafeln.
7. Zweckmäßige und gut arbeitende Fernsprechanschlüsse.

III. Durchführung der Auskunfterteilung.

1. Für die Auskunfterteilung kommen in Frage:
 - a) Pförtner,
 - b) Bahnhoffschaffner,
 - c) Aufsichtsbeamte,
 - d) Fahrkartenausgaben,
 - e) Zugbeamte,
 - f) besondere Auskunftstellen.
2. Auf größeren Bahnhöfen feste Auskunftstellen, nicht nur im Vorraum, sondern auch auf den Bahnsteigen einrichten oder besondere gekennzeichnete Beamte zur Auskunfterteilung auf den Bahnsteigen aufstellen. (Kennzeichnung der Beamten durch gelbe Armbinde, Kennzeichnung der festen Auskunftstellen durch Transparentlaternen in Form eines sechszackigen Sternes aus Mattglas mit schwarzer Aufschrift „Auskunft“.)
3. Vorübergehend wegfallende Züge an den nach der Zeitfolge aufgestellten Fahrplantaafeln auf den Bahnhöfen ohne Überkleben neu zeichnen. (Zettel dahinter anbringen: „fällt aus“.)
4. Zur Auskunfterteilung nur gewandte, auf ihre Eignung formlos geprüfte Beamte verwenden, die Gewähr für richtige und schnelle Auskunft bieten. Der Reisende muß behandelt werden, wie im kaufmännischen Geschäft der Kunde. Bei wichtigeren Zügen soll das Zugbegleitpersonal tunlichst wenig wechseln. Bei Aufstellung der Diensterteilung ist hierauf zu rücksichtigen.
5. Beamten, die nicht genau unterrichtet sind, ist jede Auskunfterteilung zu untersagen. Sie haben die Nachfragenden mit Hinweis, daß sie nicht zuverlässig unterrichtet seien, höflich an die Auskunftsstelle zu verweisen.

IV. Überwachung der Auskunfterteilung.

1. Die Auskunftstellen auf den Bahnhöfen im Sinne dieser Richtlinien sind von den Bahnhofsvorständen zu überwachen, die für zeitige Bekanntgabe aller den Betrieb beeinflussenden Vorkommnisse zu sorgen haben, soweit die Öffentlichkeit davon betroffen wird.
2. In den Unterrichtsstunden und bei sonstiger Gelegenheit sind die mit der Auskunfterteilung betrauten Bediensteten über alle Gelegenheiten ihres Auskunftskreises fortgesetzt zu unterweisen, womit praktische Übungen zu verbinden sind.
Die Vollständigkeit der Unterlagen, deren Berichtigung nach dem neuesten Stande und richtige Verwendung ist sorgfältig zu überwachen. Soweit es sich um Zugbeamte handelt, werden vornehmlich die Beamten des Zugkontrolldienstes bei ihren Dienststreifen diese Aufgaben haben.
3. Über die Art der Auskunfterteilung in zuverlässiger und höflicher Form haben auch die Direktionsmitglieder, Vorstände der Betriebe und Inspektionen oder deren Vertreter sich fortgesetzt durch Nachprüfungen auf dem laufenden zu halten. Soweit es — zumal in der Zeit — angezeigt erscheint, werden diese Prüfungen nach feststehendem Plane vorzunehmen sein.
Die Betriebs- und Verkehrsämter haben sich gegenseitig zu verständigen, sofern gemeinsame Gebiete betroffen werden.
- II. Die Betriebsinspektionen werden ersucht, die Verhältnisse, insbesondere bei den großen Stationen, an Hand der vorstehenden Richtlinien zu prüfen, etwa erforderliche Anordnungen zu treffen und über das Geschehene zu berichten, nötigenfalls Anträge zu stellen.

Nr. 354. Fahrgelderstattungsanträge.

Borgang: Verfügungen Nr. 215, Amtsblatt 1923, und Nr. 448, Amtsblatt 1922.
In die Vierteljahrsnachweisung der Betriebsinspektionen über rückerstattete Fahrgeldebeträge sind diese Beträge nach Steuergeordnet aufzunehmen (Rundmachung 5, § 1). Zu diesem Zweck haben die Stationsämter am Schluß der nach Verfügung Nr. 448, Amtsblatt 1922, Ziffer 8, zu führenden Liste, die Erstattungsbeträge nach Steuerprozenten (16, 14, 12 usw. Prozent) geordnet, zu entziffern. In der letztgenannten Verfügung ist hiervon Vormerkung zu machen. (C 31.)

D. Bauangelegenheiten.

Nr. 355. Privatgleisanschlüsse.

Der Herr Reichsverkehrsminister hat den Ministerialerlaß E. O. 2 Nr. 1574 vom 8. Juli 1922, der den Bezirksstellen mit D 41. Bu 11. Nr. M 197 vom 21. Juli 1922 mitgeteilt wurde, dahin geändert, daß für neue Gleisanschlüsse die Einhaltung des Profils des lichten Raumes ausnahmslos zu fordern ist; für Neubauten auf vorhandenen Privatgleisanschlüssen können in besonderennahmefällen auf Grund örtlicher Prüfung Abweichungen zugelassen werden. (D 47. Bu 3. Nr. M 197)